



## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Finanzen und  
Beteiligungen

13.03.2026

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Stelljes

Telefon: 492-2240

Stelljes@stadt-muenster.de

Betrifft

Änderungen der Satzungen für die Benutzungsgebühren

Beratungsfolge

18.03.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

Folgende Satzungen werden in den beiliegenden Fassungen (Anlagen 1 bis 4) beschlossen:

- Anlage 1: Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung
- Anlage 2: Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung
- Anlage 3: Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung
- Anlage 4: Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderung der Satzungen führt zu keiner Änderung der Haushaltsansätze.

### **Begründung:**

#### Anlass der Änderung

Aufgrund des diesjährigen späteren Versands der Grundbesitzabgabenbescheide sollten aus Gründen der Rechtssicherheit und Bürgerfreundlichkeit klarstellende Regelungen zu den Fälligkeiten der Gebühren für die Abwasserbeseitigung, Unterhaltung sonstiger Gewässer, Abfallentsorgung und Straßenreinigung in die Satzungen aufgenommen werden. Dies ist deshalb notwendig, da die Grundbesitzabgabenbescheide dieses Jahres erst nach dem Fälligkeitsdatum für das 1. Quartal 2026 (15.02.2026) versendet werden können. Gängige Praxis einer Nacherhebung war und ist es, die nachträglich festgesetzten Zahlungen einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig

zu stellen. Dieses Vorgehen ist – auch im Hinblick auf den Fall, dass zum ersten in den Satzungen vorgesehenen Fälligkeitszeitpunkt der jährliche Grundbesitzabgabenbescheid noch nicht bekannt gegeben wurde – von den Satzungen bislang nicht geregelt.

In diesem Zusammenhang wird nun insgesamt das Verfahren der Festsetzung der Gebühren für die Abwasserbeseitigung, Unterhaltung sonstiger Gewässer, Abfallentsorgung und Straßenreinigung zur besseren Nachvollziehbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger in den Satzungen explizit beschrieben.

### Änderungen

Es wird ein neuer § 6a (in der Gewässergebührensatzung § 4b) eingefügt, in dem das Festsetzungsverfahren beschrieben wird. Hier wird nun klarstellend auch das Verfahren bei unterjährigen Änderungen von Bemessungsgrundlagen und Nacherhebungen von zuvor nicht oder nicht in voller Höhe veranlagter Gebühren beschrieben.

Hierdurch ergeben sich Folgeänderungen in Bezug auf die Regelungen zu den Fälligkeiten (§ 7; bzw. § 5 in der Gewässergebührensatzung). Nunmehr wird ausdrücklich geregelt, wann die von Änderungen und Nacherhebungen betroffenen Gebühren fällig werden.

In der Gewässergebührensatzung wurde zusätzlich ein § 4a aufgenommen, in dem das Entstehen, die Änderung und die Beendigung der Gebührenpflicht geregelt werden. Entsprechende Regelungen finden sich auch in den anderen Satzungen; insoweit hat die Gewässergebührensatzung nur zu dem auch ansonsten angewandten Standard aufgeschlossen.

Darüber hinaus wurden redaktionelle Änderungen zur Vereinheitlichung und Klarstellung der Satzungen vorgenommen. Diese beinhalten unter anderem die Einführung verschiedener (Legal-)Definitionen, die zu einer Verständlichkeit und (sprachlichen) Vereinfachung der Satzung beitragen sollen. So wurden etwa die Gebühren für die Abwasserbeseitigung, Unterhaltung sonstiger Gewässer, Abfallentsorgung und Straßenreinigung sowie die Grundsteuer zusammenfassend als Grundbesitzabgaben definiert.

### Nutzen

Die Klarstellung der Regelungen zu den Fälligkeiten, die Beschreibung des Gebührenfestsetzungsverfahrens und die Vereinheitlichung dieser zentralen Inhalte der Satzungen sollen das Verwaltungshandeln transparenter und somit für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbarer machen.

Daneben dienen die einheitlichen Satzungsänderungen der Verfahrensvereinfachung. Die Gebühren werden üblicherweise (zusammen mit der Grundsteuer) in einem gemeinsamen Bescheid festgesetzt. Deshalb sollten die Regelungen der Satzungen, da wo es sachlich möglich ist, gleichlautend formuliert werden.

Gleichzeitig dienen die Änderungen der Satzungen der Rechtssicherheit. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zu den Fälligkeiten und die in der Gewässergebührensatzung ergänzte Regelung zum Entstehen, der Änderung und der Beendigung der Gebührenpflicht. Da wo satzungsrechtliche Vorgaben nicht klar und eindeutig beschrieben sind, ergibt sich Potenzial für Missverständnisse, aus denen wiederum vermeidbare und kostenintensive Widerspruchs- und Klageverfahren erwachsen können. Mögliche Schwachstellen wurden identifiziert und werden mit den nun vorgeschlagenen Änderungen behoben.

### Gemeinsame Ratsvorlage

Die Ziele der Vereinheitlichung der Satzungsregelungen und der Klarstellung im Sinne der Bürgerfreundlichkeit und Rechtssicherheit tragen die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster, das Amt für Mobilität und Tiefbau und das Amt für Finanzen und Beteiligungen gemeinsam, weshalb die Änderungen in einer abgestimmten und einheitlichen Vorlage vorgelegt werden.

I.V.

gez.

Christine Zeller

Stadtdirektorin und Kämmerin

**Anlagen:**

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung

Anlage 2: Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung

Anlage 3: Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung

Anlage 4: Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 5: Synopsen